

VOLKSKAMMER

Drucksache Nr. 164

der

Deutschen Demokratischen Republik

10. Wahlperiode

Antrag

des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z

zur Änderung und Ergänzung des
Zivilgesetzbuches der DDR
(2. Zivilrechtsänderungsgesetz)

vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches der DDR
(2. Zivilrechtsänderungsgesetz)
vom ...

§ 1

Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches

Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches der DDR (1. Zivilrechtsänderungsgesetz) vom 28. 6. 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 524) wird gemäß der Anlage 1 geändert und ergänzt.

§ 2

Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Wirtschaftsverträge

Das Gesetz über Wirtschaftsverträge in der Fassung des Gesetzes über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. 6. 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 483) wird gemäß der Anlage 2 geändert und ergänzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

zum vorstehenden Gesetz

Das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 436 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 5 ergänzt:

"Die Abtretung einer künftigen oder bedingten Forderung ist möglich."

2. § 443 wird um folgenden Abs. 3 und 4 ergänzt:

"(3) Das Pfandrecht kann auch für künftige oder bedingte Forderungen bestellt werden."

"(4) Gehört eine Sache nicht dem Schuldner, wird ein Pfandrecht an ihr erworben, wenn der Gläubiger zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind, im Hinblick auf das Eigentum im guten Glauben war. Der Gläubiger ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Schuldner gehört. Ein gutgläubiger Erwerb ist ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer abhanden gekommen war, es sei denn, es handelt sich um Geld oder Wertpapiere."

3. § 444 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, die Pfandsache sorgfältig zu verwahren oder verwahren zu lassen und in ihrem Wert zu erhalten."

4. § 449 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Eine Forderung kann dadurch gesichert werden, daß der Schuldner dem Gläubiger ein Pfandrecht an einer Forderung einräumt, die der Schuldner gegen einen anderen hat. Das Pfandrecht entsteht durch Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger. Die Verpfändung wird erst wirksam, wenn sie dem Dritten schriftlich mitgeteilt worden ist."

"(2) Eine Forderung, die nicht übertragbar ist, darf nicht verpfändet werden. Die Verpfändung einer künftigen oder bedingten Forderung ist möglich."

5. Es wird ein neuer § 449 a eingeführt:

"§ 449 a
Verpfändung sonstiger Rechte

Auf die Verpfändung sonstiger Rechte findet § 449 entsprechende Anwendung."

6. § 452 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt, der bisherige Satz 3 wird Satz 4:

"Eine Hypothek kann auch zur Sicherung einer künftigen Forderung bestellt werden."

7. Es werden aufgehoben:

§§ 141, 234 Abs. 2, 235 Abs. 1 Satz 2, 236 Abs. 3 Satz 1, 237, 238 Abs. 2, 242 Satz 2, 442, 459 ZGB, § 7 EGZGB.

Anlage 2

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz über Wirtschaftsverträge - GW - wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 223 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der bisherige Gläubiger hat entweder dem neuen Gläubiger eine Abtretungsurkunde auszustellen oder dem Schuldner die Abtretung schriftlich mitzuteilen."

2. § 234 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Ein Besitzpfandrecht wird durch Gesetz oder durch Abschluß eines Vertrages über die Verpfändung und Übergabe des Pfandgegenstandes an den Pfandgläubiger oder einen Dritten begründet."

"(4) Ein besitzloses Pfandrecht wird durch Abschluß eines schriftlichen Vertrages über die Verpfändung begründet."

3. § 238 Abs. 1 wird aufgehoben.

4. § 239 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist der Pfandgläubiger im Besitz des Pfandgegenstandes, so ist er verpflichtet, ihn aufzubewahren oder aufbewahren zu lassen."